



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Bund der Steuerzahler
Deutschland e. V.

Französische Straße 9 - 12
10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON

REFERAT/PROJEKT

TEL +49 (0)

FAX +49 (0)

E-MAIL

DATUM 11. September 2012

BETREFF **Elektronische Übermittlung der Einkommensteuererklärungen;
Steuererklärungsfristen**

BEZUG Ihr Schreiben vom 13. August 2012

GZ **IV A 3 - S 0321/10/10002**

DOK **2012/0832454**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte

ich danke für Ihr o. g. Schreiben und nehme zu Ihren Ausführungen wie folgt Stellung:

Nach § 25 Absatz 4 Satz 1 EStG sind Einkommensteuererklärungen nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln, wenn Einkünfte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 EStG erzielt werden und es sich nicht um einen der Veranlagungsfälle gemäß § 46 Absatz 2 Nummer 2 bis 8 EStG handelt. Diese Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung gilt erstmals für Einkommensteuererklärungen, die für den Veranlagungszeitraum 2011 abzugeben sind (§ 52 Absatz 39 EStG).

§ 25 Absatz 4 Satz 2 EStG bestimmt, dass die Finanzbehörde auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung der Einkommensteuererklärung verzichten kann. In Ergänzung dieser einzelgesetzlichen Regelung bestimmt § 150 Absatz 8 Satz 1 AO, dass einem derartigen Härtefallantrag zu entsprechen ist, wenn die Härte darin besteht, dass dem Steuerpflichtigen die elektronische Übermittlung wirtschaftlich oder persönlich nicht zuzumuten ist. Gemäß § 150 Absatz 8 Satz 2 AO ist dies insbesondere der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine elektronische Übermittlung

Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine elektronische Übermittlung nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Steuerpflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen. Sind die Voraussetzungen des § 150 Absatz 8 AO erfüllt, haben die Finanzbehörden abweichend von den einzelgesetzlichen Regelungen keinen Ermessensspielraum.

Für einen Härtefallantrag ist keine bestimmte Form vorgeschrieben. Der Gesetzgeber ist vielmehr davon ausgegangen, dass ein Härtefallantrag auch konkludent (z. B. durch Abgabe einer „Papiererklärung“) gestellt werden kann und in einem derartigen Fall Sachverhalts-ermittlungen durch die Finanzbehörde nur geboten sind, wenn das Vorliegen eines Härtefalls nicht als glaubhaft angesehen werden kann (Bundestagsdrucksache 16/10940 S. 10).

§ 150 Absatz 8 AO stellt auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beim Steuerpflichtigen ab. Ein Härtefall im Sinne dieser Vorschrift wird daher nicht vorliegen, wenn der Steuerpflichtige einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe beauftragt, seine Steuererklärung zu erstellen und dem Finanzamt zu übermitteln. Ebenso wenig werden eine allgemeine Abneigung gegen elektronische Datenübermittlungen oder Bedenken gegen deren Sicherheit einen Härtefall im Sinne des § 150 Absatz 8 AO begründen können (vgl. BFH-Urteil vom 14. März 2012 - XI R 33/09 -, BStBl II S. 477).

Dem Bundesministerium der Finanzen liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass - wie von Ihnen behauptet - Finanzämter diese Grundsätze nicht beachten und die Härtefallregelung zu restriktiv anwenden. Sollte dies gleichwohl in Einzelfällen geschehen, stelle ich Ihren Vereinsmitgliedern anheim, sich unter Hinweis auf die oben zitierte Bundestagsdrucksache an das zuständige Finanzamt zu wenden.

Die Frage einer eventuellen Neuregelung der Steuererklärungsfristen wird Gegenstand demnächst stattfindender Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder sein.

Die obersten Finanzbehörden der Länder erhalten Abdrucke unseres Schriftwechsels.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Beglaubigt